

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

5. Nachtrag zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992

Antrag:

1. Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992 wird mit einem 5. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 1 (Rechtliche Grundlage)

Ziffern 1 und 2 werden zu Abs. 1 und Abs. 2.

Art. 2 (Zuständigkeit)

Ziff. 1 wird zu Absatz 1 und lautet neu:

¹ Der Grosse Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Stadtrates und der Bürgerrechtskommission über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an im Ausland geborene Ausländer und Ausländerinnen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

Ziff. 2 und 3 werden zu Abs. 2 und 3.

Art. 4 (Voraussetzungen)

Einleitung und Ziff. 1 werden wie folgt neu gefasst:

Für die ordentliche Einbürgerung hat die im Ausland geborene gesuchstellende Person zusätzlich zu den vom Bund und Kanton gestellten Bedingungen nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen. Vorbehalten bleiben Fälle von im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen zwischen 16 und 25 Jahren, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen.

a. Die gesuchstellende Person muss während mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in Winterthur gehabt haben, wovon zwei ununterbrochen vor Einreichung des Gesuchs. Vorbehalten bleiben Fälle von § 22 Abs. 4 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

b. In den letzten sechs Monaten vor Gesuchseinreichung dürfen für die gesuchstellende Person oder für von ihr zu unterstützende Familienmitglieder keine Sozialhilfe- oder Fürsor geleistungen ausgerichtet worden sein.

c. Das Betreibungsregister darf keine unerledigten Einträge zur gesuchstellenden Person und ab Heirat auch zu deren Ehepartner oder Ehepartnerin aufweisen.

d. Sämtliche fälligen Steuern müssen beglichen sein.

Ziff. 2 wird aufgehoben.

Art. 5 (Verfahren)

Ziff. 1 wird zu Abs. 1 und lautet neu:

¹ Die Stadtkanzlei lädt die im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen (mit Ausnahme der 16- bis 25-jährigen, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen) zu einer persönlichen Besprechung ein, in welcher diesen das weitere Vorgehen erläutert wird. Die Stadtkanzlei oder die Bürgerrechtskommission können durch Einholen weiterer Berichte oder durch Anhören von Auskunftspersonen die Akten ergänzen.

Ziff. 2 und 3 werden zu Abs. 2 und 3.

Ziff. 4 wird zu Abs. 4 und lautet neu:

⁴ Die Bürgerrechtskommission verzichtet in der Regel auf die Befragung, wenn die gesuchstellende Person wenigstens während sechs Jahren öffentlich anerkannte Schulen im Kanton Zürich besucht hat. Bei gesuchstellenden Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung jünger als 13-jährig sind, wird in der Regel dann auf eine Befragung verzichtet, wenn sie eine öffentlich anerkannte Schule im Kanton Zürich besuchen.

Ziff. 5. wird zu Abs. 5.

2. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Eine kantonale Rechtsänderung hat ab Januar 2015 im Einbürgerungsverfahren diverse Änderungen für die Gemeinden zur Folge. Einerseits werden vom Kanton Einbürgerungsvoraussetzungen umfassender umschrieben (z.B. die Voraussetzungen an die sprachliche Integration oder wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit), andererseits werden die Kompetenzen zwischen dem Kanton und den Gemeinden klarer geregelt. Der vorliegende 5. Nachtrag zur kommunalen Bürgerrechtsverordnung bezweckt, im Bereich der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit weitgehend die langjährige Praxis der Bürgerrechtskommission (BüK) und des Stadtrats beizubehalten. Ohne diese Revision wäre ab 2015 einzig das neue kantonale Recht massgebend.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 11. Juni 2014 die kantonale Bürgerrechtsverordnung (BüV) revidiert und die Änderungen auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Das neue Recht ist daher von allen Zürcher Gemeinden ab Anfang 2015 anzuwenden und hat auch auf das Einbürge-

rungswesen der Stadt Winterthur grössere Auswirkungen. Die Revision der BÜV bringt hauptsächlich folgende Änderungen mit sich:

a. Zwingender Sprachtest (Wort und Schrift)

Einbürgerungswillige müssen neu zwingend eine Sprachprüfung ablegen und die im neuen § 21b. BÜV festgelegten Niveaustufen des «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen» erreichen. Die entsprechenden mündlichen und schriftlichen Tests müssen von speziell zertifizierten Fachleuten durchgeführt werden, eine Durchführung bspw. durch Mitglieder der parlamentarischen Bürgerrechtskommission ist daher ausgeschlossen. Die Pflicht zur Absolvierung des Sprachtests gilt auch für bereits heute eingereichte Bürgerrechtsgesuche, über die in der Stadt Winterthur nicht mehr in diesem Jahr beschlossen werden kann. Die BÜV sieht einige Ausnahmen von der Pflicht zur Absolvierung des Tests vor (bspw. Gesuchstellende mit deutscher Muttersprache oder mindestens fünfjährigem, deutschsprachigem Schulbesuch in der Schweiz). Der Stadtrat hat vor kurzem entschieden, dass Einbürgerungswillige den verlangten Sprachtest bei der Winterthurer Schule für Wirtschaft und Sprachen (SWS) ablegen können.

b. Prüfung Rechtsordnung nur noch durch Kanton

Den Gemeinden wird die Kompetenz entzogen, bei Einbürgerungswilligen die Einhaltung der Rechtsordnung zu überprüfen. Neu wird die kantonale Einbürgerungsbehörde allein und abschliessend für diese Prüfung zuständig sein. Für die Gemeinden sind die kantonalen Feststellungen bindend. Dies bedeutet für die Stadt Winterthur insbesondere, dass die langjährige und vom Stadtrat mehrfach bestätigte Praxis, wonach für straffällige Jugendliche Karenzfristen zu beachten sind, nicht mehr angewendet werden darf. Straffällige Jugendliche, deren Gesuch die Stadt vom Kanton zugestellt erhält, müssen neu unabhängig von der Art und der Anzahl der begangenen Delikte eingebürgert werden. Der Kanton leitet Gesuche an die Gemeinden weiter, solange kein Strafverfahren hängig ist, die Strafe verbüsst ist (Arbeitsleistung vollbracht, Busse bezahlt etc.) und bei aufgeschobenen Strafen die Probezeit abgelaufen ist. Die Aufnahme von Karenzfristen ins kantonale Recht lehnte der Regierungsrat ab.

c. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

In der kantonalen BÜV wird neu genauer als bisher definiert, wann eine gesuchstellende Person die Voraussetzung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit erfüllt. Unter anderem wird verlangt, dass das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Gesuchseinreichung keine Verlustscheine oder Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Krankenkassen enthält. Darüber hinaus dürfen keine fälligen Steuerforderungen der letzten fünf Jahre offen sein. Die Stadt Winterthur kennt seit langem etwas weiter gehende Regeln, die auf einer Dienstanweisung des Stadtrats zur Handhabung der Beurteilung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit beruhen und in Absprache mit der BÜK angewendet werden. Einerseits müssen sämtliche Betreibungsregistereinträge erledigt sein, also auch solche von Firmen oder Privatpersonen (ausser, es wird glaubhaft eine Schikanebetreibung dargelegt). Andererseits kennt die Stadt Winterthur eine Karenzfrist von sechs Monaten bei Gesuchstellenden, die Leistungen der Sozialhilfe oder Fürsorge bezogen haben. Das kantonale Recht sieht diesbezüglich keine Karenzfrist vor. Viele Gemeinden haben daher solche - teilweise mehrjährigen - Wartefristen erlassen. Schliesslich verlangt die Stadt Winterthur von Einbürgerungswilligen auch, dass *sämtliche* offenen Steuerausstände beglichen werden, nicht nur diejenigen der letzten fünf Jahre.

3. Anpassung der kommunalen Bürgerrechtsverordnung

In den Bereichen «Überprüfung der Sprachkompetenz» und «Beachtung der Rechtsordnung» sind die Gemeinden nicht befugt, eigene Bestimmungen zu erlassen. Die Gemeinden haben nach § 22 Abs. 2 BÜV jedoch die Möglichkeit, im Bereich der wirtschaftlichen Erhal-

tungsfähigkeit strengere Anforderungen (als die kantonalen) zu stellen. Diese müssen auf einer formell-gesetzlichen Grundlage beruhen und haben nur für Gesuchstellende *ohne* Anspruch auf Einbürgerung Geltung. Dies betrifft sämtliche Einbürgerungsgesuche, die heute vom Grossen Gemeinderat behandelt werden. Für die übrigen Gesuchstellenden gilt zwingend die kantonale Regelung. Um die bisherige, bewährte Regelung in Bezug auf die Prüfung der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit weiterführen zu können, soll die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992 mit einem 5. Nachtrag ergänzt werden. Gleichzeitig werden an der Verordnung einige formale und sprachliche Änderungen angebracht. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Bestimmungen (Synopse) befindet sich im Anhang zu dieser Weisung.

4. Die geänderten Bestimmungen im Einzelnen

Art. 1

Die Bestimmung lautet inhaltlich genau gleich wie bisher. Formal ändert sich nur, dass die bisherigen Ziffern 1 und 2 neu zu Absätzen werden. Dies entspricht der gängigen Regelung bei Verordnungen.

Art. 2

Auch in diesem Artikel werden die Ziffern durch Absatznummerierungen ersetzt. Demzufolge verweist Art. 2 Abs. 1 letzter Satz neu nicht mehr auf Ziffer 2, sondern auf Absatz 2.

Art. 4

Der bisher in Art. 4 Ziff. 1 enthaltene Hinweis, wonach die Voraussetzungen von Art. 4 für «im Ausland geborene» Gesuchstellende gelten, wird in die Einleitung des Artikels verschoben, ebenso der für den gesamten Art. 4 geltende Vorbehalt des kantonalen Rechts. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Art. 4 Ziff. 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da die Anforderungen an die Sprache abschliessend im kantonalen Recht geregelt werden und die Voraussetzungen des übergeordneten Rechts gemäss der Einleitung von Art. 4 nicht mehr wiederholend aufzulisten sind.

In lit. a. erfolgt nur eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht. In lit. b. wird eine langjährige Winterthurer Praxis der Bürgerrechtskommission und des Stadtrats verankert. Eine gesuchstellende Person soll nur dann eingebürgert werden können, wenn für sie oder für von ihr zu unterstützende Familienmitglieder des gleichen Haushalts in den letzten sechs Monaten vor Gesuchseinreichung keine Leistungen der Sozialhilfe oder Fürsorge ausgerichtet wurden. Zu unterstützende Familienmitglieder sind hauptsächlich Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner sowie minderjährige Kinder. Mit dieser Regelung soll eine gewisse Stabilität in Bezug auf die Einkünfte einer gesuchstellenden Person nachgewiesen werden. Damit wird die vom kantonalen Recht und von der Judikatur verlangte *Prognose* betreffend die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit erleichtert. Andere Zürcher Gemeinden kennen teilweise deutlich längere Karenzfristen (z.B. die Stadt Uster mit fünf Jahren).

Gemäss kantonalem Recht stellen ab 1. Januar 2015 Betreibungen von Privaten oder Firmen keine Einbürgerungshindernisse mehr dar. Um dennoch die bewährte Winterthurer Praxis der Bürgerrechtskommission und des Stadtrats weiterführen zu können, wird in lit. c. festgehalten, dass *sämtliche* Betreibungsregistereinträge erledigt sein müssen. Damit wird sichergestellt, dass nur Gesuchstellende eingebürgert werden, die keine unerledigten Einträ-

ge im Betreibungsregister aufweisen. Mit der kantonalen Regelung wären beispielsweise auch Gesuchstellende einzubürgern, die von einem Familienmitglied wegen ausgebliebenen Unterhaltszahlungen betrieben wurden. Da bei Verheirateten selbst bei gemeinsamen Schulden oft nur *eine* Person betrieben wird, ist von beiden Ehegatten ein aktueller Betreibungsregistereintrag zu überprüfen. Glaubhaft gemachte Schikanebetreibungen stellen weiterhin kein Hindernis für eine Einbürgerung dar.

Das kantonale Recht sieht vor, dass Gesuchstellende die Steuern der letzten fünf Jahre bezahlt haben müssen. Die Bürgerrechtskommission und der Stadtrat waren in der Vergangenheit stets der Meinung, dass auch fällige Steuerschulden zu begleichen sind, die älter als fünf Jahre sind. Aus diesem Grund sieht lit. d. vor, dass sämtliche fälligen Steuern bezahlt sein müssen, bevor sich jemand einbürgern lassen kann.

Um die rechtsgleiche Anwendung aller Einbürgerungsgesuche zu gewährleisten, wird der Stadtrat – wie bereits heute – Ausführungsrichtlinien im Sinne einer Dienstanweisung erlassen. Damit werden Details zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit geregelt, wie bspw. die Handhabung bei fehlendem bzw. zu geringem eigenen Einkommen und gleichzeitiger finanzieller Unterstützung durch Verwandte.

Art. 5

Im gesamten Artikel werden die Ziffern in Absätze umgewandelt. Von der heutigen Ziffer 1 kann der erste Satz weggelassen werden, da die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung seit langem erst am Schluss des gesamten Einbürgerungsverfahrens erteilt wird. Darüber hinaus soll nicht mehr der Stadtrat Mitarbeitende der Stadtkanzlei zur Führung der Informationsgespräche mit Einbürgerungswilligen ermächtigen müssen. Die neue Formulierung in Abs. 1 sieht daher vor, dass die «Stadtkanzlei» die Gesuchstellenden zu solchen Gesprächen einladen kann.

In Abs. 4 soll die bisherige Regelung, wonach gewisse Personen von der Befragung der Bürgerrechtskommission dispensiert werden, vereinfacht und klarer werden. Heute verzichtet die BÜK auf solche Befragungen, wenn die «gesuchstellende Person wenigstens während sechs Jahren öffentlich anerkannte Schulen im Kanton Zürich besucht hat und wenn der letzte Bildungsabschluss nicht mehr als sieben Jahre zurückliegt». Hier soll die zweite Bedingung (Bildungsabschluss) ersatzlos entfallen, da sie in der Vergangenheit zu stossenden Ungleichbehandlungen geführt hat. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Person, welche die gesamte Schule im Kanton Zürich absolviert hat und die ihren Bildungsabschluss vor acht oder mehr Jahren abgeschlossen hat, nicht ebenfalls von der Befragung dispensiert werden sollte. Die vorgeschlagene Bestimmung würde im Übrigen dem kantonalen Recht entsprechen, wo bei Gesuchstellenden *mit* Anspruch auf Einbürgerung auch einzig auf die Anzahl Schuljahre abgestellt wird.

5. Zeitliche Dringlichkeit

Da die geänderten Bestimmungen der kantonalen BÜV bereits per Anfang 2015 in Kraft treten, muss das kommunale Recht ebenfalls auf diesen Zeitpunkt hin angepasst werden. Dies bedeutet, dass der vorliegende Nachtrag zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur noch im Jahr 2014 vom Grossen Gemeinderat verabschiedet werden muss, um ein Inkrafttreten auf Anfang 2015 zu ermöglichen. Die vorliegende Revision beschränkt sich daher hauptsächlich auf das Notwendige, um die bisherige Praxis im Bereich der «wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit» weiterführen zu können. Grundlegende Neuerungen, wie beispielsweise von der am 15. September 2014 eingereichten Motion «Einheitliche Zuständigkeit bei Einbürgerungen» (GGR-Nr. 2014/089) gefordert, sind aus zeitlichen und rechtlichen

Gründen – wesentliche Änderungen im kommunalen Einbürgerungswesen erfordern eine Anpassung der Gemeindeordnung und damit eine Volksabstimmung – nicht Bestandteil dieser Vorlage. Die Zuständigkeitsfrage wird aber vertieft zu prüfen sein, wenn die erwähnte Motion überwiesen ist.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber-Stv.:

M. Bernhard

Anhang

- Synopse

5. Nachtrag zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992

Synopse

	Geltende Fassung		Neue Fassung gemäss 5. Nachtrag (Antrag an den Grossen Gemeinderat)
	I. Allgemeines		
Rechtliche Grundlage	Art. 1 1. Diese Verordnung enthält die ergänzenden Vorschriften zu den übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlassen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts. 2. In allen Fällen, für welche in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Erlasse.		Art. 1 (Ziffern 1 und 2 werden zu Abs. 1 und Abs. 2.)
Zuständigkeit	Art. 2² 1. Der Grosse Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Stadtrates und der Bürgerrechtskommission über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an im Ausland geborene Ausländer und Ausländerinnen. Vorbehalten bleibt Ziff. 2. 2. Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bürger und Bürgerinnen, an in der Schweiz geborene Ausländer und Ausländerinnen sowie an nicht in der Schweiz geborene Ausländer und Ausländerinnen zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen.		Art. 2 ¹ Der Grosse Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Stadtrates und der Bürgerrechtskommission über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an im Ausland geborene Ausländer und Ausländerinnen. Vorbehalten bleibt <u>Absatz</u> 2. (Ziff. 2 und 3 werden zu Abs. 2 und 3.)

	3. Der Stadtrat entscheidet ferner über Entlassungsgesuche aus dem Bürgerrecht der Stadtgemeinde und stellt Antrag an die Oberbehörden bei Gesuchen um Entlassung aus dem Kantons- und Schweizer Bürgerrecht.		
	II. Einbürgerung von Schweizern und Schweizerinnen		
	Art. 3 Für die Einbürgerung von Schweizern und Schweizerinnen sind die kantonalen Vorschriften massgebend.		
	III. Einbürgerung von Ausländern und Ausländerinnen		
Voraussetzungen	Art. 4 Für die ordentliche Einbürgerung hat die gesuchstellende Person zusätzlich zu den vom Bund und Kanton gestellten Bedingungen folgende Voraussetzungen zu erfüllen: 1.¹ Die im Ausland geborene gesuchstellende Person muss während mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in Winterthur gehabt haben, wovon zwei ununterbrochen vor Einreichung des Gesuchs. Vorbehalten bleiben Fälle von § 22 Abs. 4 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung und im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen zwischen 16 und 25 Jahren, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen.		Art. 4 Für die ordentliche Einbürgerung hat die <u>im Ausland geborene</u> gesuchstellende Person zusätzlich zu den vom Bund und Kanton gestellten Bedingungen nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen. <u>Vorbehalten bleiben Fälle von im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen zwischen 16 und 25 Jahren, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen.</u> a. <u>Die gesuchstellende Person</u> muss während mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in Winterthur gehabt haben, wovon zwei ununterbrochen vor Einreichung des Gesuchs. Vorbehalten bleiben Fälle von § 22 Abs. 4 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

	2. Die gesuchstellende Person muss sich in deutscher Sprache verständigen können.	b. In den letzten sechs Monaten vor Gesuchseinreichung dürfen für die gesuchstellende Person oder für von ihr zu unterstützende Familienmitglieder keine Sozialhilfe- oder Fürsorgeleistungen ausgerichtet worden sein. c. Das Betreibungsregister darf keine unerledigten Einträge zur gesuchstellenden Person und ab Heirat auch zu deren Ehepartner oder Ehepartnerin aufweisen. d. Sämtliche fälligen Steuern müssen beglichen sein. (Ziff. 2 wird aufgehoben.)
Verfahren	Art. 5 1.¹ Der Stadtschreiber oder sein Stellvertreter prüfen nach Vorliegen der eidgenössischen Bewilligung die dem Stadtrat zur Stellungnahme überwiesenen Einbürgerungsakten; der Stadtschreiber, sein Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bezeichneter Mitarbeiter der Stadtkanzlei laden die im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen (mit Ausnahme der 16- bis 25-jährigen, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen) zu einer persönlichen Besprechung ein, in welcher diesen das weitere Vorgehen erläutert wird. Der Stadtschreiber, sein Stellvertreter oder die Bürgerrechtskommission können durch Einholen weiterer Berichte oder durch Anhören von Auskunftspersonen die Akten ergänzen. 2.² Anschliessend beschliesst der Stadtrat bei in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern und bei im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern zwischen 16 und 25 Jahren, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen, über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht. Bei Gesuchen von anderen im Ausland geborenen Ausländern und Ausländerinnen stellt der Stadtrat Antrag an den Grossen Gemeinderat.	Art. 5 ¹ <u>Die Stadtkanzlei lädt</u> die im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen (mit Ausnahme der 16- bis 25-jährigen, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen) zu einer persönlichen Besprechung ein, in welcher diesen das weitere Vorgehen erläutert wird. <u>Die Stadtkanzlei</u> oder die Bürgerrechtskommission können durch Einholen weiterer Berichte oder durch Anhören von Auskunftspersonen die Akten ergänzen. (Ziff. 2 wird zu Abs. 2.)

	3. Die Bürgerrechtskommission lädt die gesuchstellende Person bzw. das gesuchstellende Ehepaar zu einer mündlichen Befragung ein, um einen persönlichen Eindruck von den gesuchstellenden Personen und ihrer Eignung zur Einbürgerung (§ 21 Kantonale Bürgerrechtsverordnung) zu gewinnen. Bei der Befragung ist die schulische Vorbildung angemessen zu berücksichtigen. 4.¹ Die Bürgerrechtskommission verzichtet in der Regel auf die Befragung, wenn die gesuchstellende Person wenigstens während sechs Jahren öffentlich anerkannte Schulen im Kanton Zürich besucht hat und wenn der letzte Bildungsabschluss nicht mehr als sieben Jahre zurückliegt. Bei gesuchstellenden Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung jünger als 13-jährig sind, wird in der Regel dann auf eine Befragung verzichtet, wenn sie eine öffentlich anerkannte Schule im Kanton Zürich besuchen. 5.² Die Bürgerrechtskommission stellt dem Grossen Gemeinderat hernach Antrag.	(Ziff. 3 wird zu Abs. 3.)	⁴ Die Bürgerrechtskommission verzichtet in der Regel auf die Befragung, wenn die gesuchstellende Person wenigstens während sechs Jahren öffentlich anerkannte Schulen im Kanton Zürich besucht hat und wenn der letzte Bildungsabschluss nicht mehr als sieben Jahre zurückliegt. Bei gesuchstellenden Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung jünger als 13-jährig sind, wird in der Regel dann auf eine Befragung verzichtet, wenn sie eine öffentlich anerkannte Schule im Kanton Zürich besuchen. (Ziff. 5. wird zu Abs. 5.)
	IV. Einbürgerungsgebühren		
Kostendeckende Gebührenordnung	Art. 6 Soweit das übergeordnete Recht keine Ermässigungen vorschreibt, werden für die Einbürgerungsentscheide des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates Pauschalgebühren erhoben, welche insgesamt die Kosten der Einbürgerungsverfahren in der Stadt Winterthur decken. Der Stadtrat erlässt eine entsprechende Gebührenordnung.		

Gebührenerhebung	Art. 7 Die Stadtkanzlei erhebt die Gebühren mit dem jeweiligen Entscheidungscheid.		
Ausnahmen	Art. 8 In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat die vorgeschriebenen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.		
	Art. 9 (aufgehoben) ²		
	V. Schluss- und Uebergangsbestimmungen		
Inkrafttreten	Art. 10 Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 22. August 1977. Sie wird rückwirkend auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt.		
Uebergangsrecht	Art. 11 Anordnungen in laufenden Verfahren unterstehen nach dem Inkrafttreten dem neuen Recht.		